

Regionalverband Ruhr  
Referat 15  
Regionalplanungsbehörde  
Herrn Michael Bongartz  
Kronprinzenstraße 35  
45128 Essen

Auskunft erteilt Herr Dobrindt  
Tel. 0 23 05 / 1 06 - 2600/2601  
Fax 0 23 05 / 1 06 - 2666  
E-Mail: tbg@castrop-rauxel.de  
Eingang/Zimmer A/210  
Ihr Schreiben 08.07.10  
Ihr Zeichen: -  
Mein Zeichen TBG-00-02  
Datum 20. Okt. 2011

## **7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe – Kraftwerksstandort Datteln**

Sehr geehrter Herr Bongartz,

zu der beabsichtigten Regionalplanänderung nehme ich wie folgt Stellung:

Belange der Stadt Castrop-Rauxel sind allein durch die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplanes, die nachträglich zu einer rechtsicheren Genehmigungsgrundlage für den Kraftwerksstandort Löringhof in Datteln beitragen soll, nicht betroffen.

Es besteht aber nach wie vor ein weitergehendes Interesse der Stadt Castrop-Rauxel daran, das im Stadtgebiet bestehende Fernwärmenetz auf der Basis von Kraft-Wärme-Koppelung zu erhalten und – soweit ökologisch sinnvoll – weiter auszubauen.

Die Stadt Castrop-Rauxel hat bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zur Neuerrichtung des Kraftwerkes Datteln (Erteilung eines Vorbescheides) mit Schreiben vom 06.01.2006 an die Bezirksregierung Münster Stellung genommen.

Nach Sichtung und Prüfung der seinerzeit vorgelegten Unterlagen sind keine relevanten negativen Umweltauswirkungen für das Stadtgebiet zu erwarten gewesen. Es wurden daher in diesem Verfahren aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht auch keine Bedenken geäußert. Hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Norden der Stadt Castrop-Rauxel sollte die Möglichkeit landschaftsgestalterischer Kompensationsmaßnahmen geprüft werden.

Hier wäre zu klären, inwieweit auf regionalplanerischer Ebene Zielvorgaben dazu gemacht werden können.

Unabhängig davon bleibt kritisch zu hinterfragen, inwieweit die Durchführung eines in jeder Hinsicht sehr aufwendigen regionalplanerischen Verfahrens in Anbetracht der bisher unzureichenden und unklaren energiepolitischen Zielvorgaben des Landes angemessen erscheint.

Dies insbesondere im Hinblick auf den Widerspruch der geplanten Änderung zu den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

Unterschiedliche, zum Teil gutachterlich geäußerte Rechtsauffassungen zur Frage der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, aber auch die Äußerungen des Oberverwaltungsgerichtes in seinem Urteil vom 03. September 2009 zu dieser Frage lassen erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit und am nachhaltigen Verfahrenserfolg der 7. Änderung zu diesem Zeitpunkt aufkommen.

Diese Umstände sind jedoch nicht von der Regionalplanungsbehörde zu vertreten.

Mit freundlichem Gruß

J. Beisenherz